

Sache ist es, mit Denunciationen hervorzutreten und es kann die Verbindlichkeit gegen den Ausländer, der das Loos überschickt hat, den Empfänger des Briefs wohl mit Recht davon zurückhalten. Nach dem Gesetze kann er sich aber nicht von der Strafe frei machen, wenn er nicht sogleich den Empfang des Looses anzeigt. So sehe ich denn dieses Verbot nicht nur für ein unserer eigenen Lotterie selbst nachtheiliges, sondern auch für hiesige Unterthanen höchst drückendes an. Zu Allem dem habe ich aber noch überdies hinzuzufügen, daß es Lotterien giebt, die im Gesetze gar nicht berücksichtigt worden sind, Lotterien, welche die Ausloosung von Staatsschuldenscheinen zum Zwecke haben. Diese würden meines Bedünkens doch jedenfalls eine Ausnahme erleiden müssen, weil man sonst geradezu in das Eigenthum der Staatsbürger eingreifen würde. Es giebt Hessen-Darmstädtische, Preussische, Badensche, und andere Staatslotterien, welche, um es kurz auszudrücken, auf dem Grundsätze beruhen, daß von der Staatsschuld bis zu der Zeit, wo sie durch Verloosung herauskommt, keine Zinsen bezahlt, sondern diese angehäuft und von dem Staate, der das Capital schuldet, und inzwischen das *inter usurium* bezieht, erst dann und zwar mit Prämien für einzelne Nummern berichtigt werden. Soll auf diese, von welchen sich gewiß viele auch in den Händen unserer Staatsbürger befinden, das Gesetz nicht ebenfalls angewendet werden, so würde deshalb eine ausdrückliche Ausnahme gemacht werden müssen. Endlich umfaßt das Gesetz auch nicht alles, was in dieser Beziehung der Berücksichtigung werth gewesen wäre. So bemerke ich, daß es noch weit verderblicher Wetten und Lotterien, als die hier bezeichneten, giebt, denen gerade im Gesetze nicht abgeholfen worden ist: es sind dies die Käufe auf Zeit und auf Lieferungen. Mit diesen wird ein weit ärgeres Spiel getrieben und ist bereits damit getrieben worden, als mit dem Spiele der Lotterie, so daß die Preussische Staatsregierung sich aufgefordert gefühlt hat, dagegen besondere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Wenn man nun die auswärtigen Lotterien verbietet, so verbietet man etwas, was man vielleicht nicht verhindern kann; denn gespielt wird doch immer werden, dagegen läßt man das Uergere und Verderbliche, das jetzt vielleicht nur um so mehr gesucht werden wird, nach wie vor fortbestehen. Mit Grund beabsichtigte man in älterer Zeit durch die Lotterien nichts weiter, als die Spielsucht der Unterthanen zu regeln und die Hoffnung des Gewinnes auf längere Zeit hinaus zu verschieben, so daß nicht auf einen Tag, sondern auf mehrere Monate dahin gehofft werde. Anders wird es nun sein, ob aber nicht schlimmer, das steht noch dahin.

Das sind die Bemerkungen, die ich mir im Allgemeinen gegen den Gesetzentwurf erlaube und mit denen ich noch den Antrag verbinde, daß jedenfalls die im Gesetze enthaltenen Bestimmungen nicht auf solche angewendet werden, durch welche Staatsschulden zur Verloosung gelangen.

Referent D. Günther: Der geehrte Sprecher hat vier Gründe aufgestellt, aus denen er das von der Deputation angegebene Gutachten nicht billigen kann. Der erste ist der,

daß durch ein Gesetz, gefaßt in der Maße, wie es vorliegt, und welches von der Deputation gebilligt worden ist, der einzelne Staatsbürger leicht in Verlegenheit kommen könne, gestraft zu werden, wo er keine Strafe verdiene, dann nämlich, wenn ihm von auswärts Briefe mit Loosen zugekommen seien, deren Zurückschickung er entweder vernachlässigt habe oder aus andern Gründen nicht für gut finde. Ich habe diesem zu entgegnen, daß dieser Fall im Gesetze gar nicht für strafbar erklärt worden ist. Nur dann, wenn Jemand in auswärtigen Lotterien gespielt hat, soll er nach §. 14. in Strafe verfallen sein. Derjenige, dem Loose von auswärts zugeschickt werden, ohne sie verlangt zu haben, derjenige, der namentlich und ganz vorzüglich für diese Loose keinen Preis gezahlt hat, der hat dem Gesetze nicht entgegen gehandelt und der ist auch nicht in Strafe verfallen. Ein zweiter Grund, den der verehrte Redner zur Sprache gebracht hat, ist der, daß wir den hiesigen Collecteurs einen nicht ganz unbedeutenden Gewinn entziehen würden, den sie bis jetzt genossen und daß dem Staate nirgends ein wesentlicher Vortheil daraus erwachse. Hierauf erlaube ich mir zu erwiedern, daß dieser Grund dann von Wichtigkeit sein würde, wenn nicht in fast allen andern Staaten fremde Lotterien untersagt und somit der Debit der sächs. Landes-Lotterie im Auslande so gut als unmöglich gemacht worden wäre. Der geehrte Redner bezieht sich darauf, daß zwischen den Collecteurs der verschiedenen Staaten eine Art von gegenseitiger Geschäftsverbindung in der Maße stattgefunden hätte, daß sie, um Loose abzusetzen, Loose von auswärtigen Collecteurs annehmen müßten; allein aus dem Bemerkten scheint sich dieser Grund zu erledigen, indem es unmöglich ist, unsere Loose im Auslande zu debittiren, weil das Ausland unsere Lotterie verboten hat. Laßt sich auch aus dem im Deputations-Berichte angedeuteten ersten Grunde ein wichtiges Moment gegen das Verbot der auswärtigen Lotterien an sich nicht entnehmen, so würde die Rücksicht der Retorsion allein schon hinreichen ihn zu rechtfertigen. — Ferner hat der geehrte Redner darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz unvollständig sei, indem es nicht genau bezeichne, ob die Ausloosung ausländischer Staatspapiere ebenfalls als Lotterie betrachtet, und so der Ankauf dieser Staatspapiere als eine Contravention gegen das Gesetz angesehen werde. Darauf scheint mir erwiedert werden zu müssen, daß unter Lotterie in dem Sinne, wie dieses Wort allgemein genommen wird, ganz unmöglich jene Form von Zurückzahlung der Staatsschulden verstanden werden kann, bei der nämlich nach einer gewissen, dem Zufall anheim gestellten Ordnung gezogen und gewissen Nummern Vortheile und Prämien zugestanden werden sollen. Wie ist unter Lotterie dieses verstanden worden und als man in einem benachbarten großen Staate einmal diese Idee als legislative Maßregel zur Sprache brachte, als man darauf antrug, daß der Ankauf solcher Staatsschuldenscheine, welche durch eine Lotterie ausloosbar seien, untersagt werden solle, überzeugte man sich, daß der Begriff von Lotterie nicht angewendet werden könne, auf jene Form von Zurückzahlung der Staatsschulden, daher auch diese Ausloosungsart dort unverboden ge-